

Truppen folgen Generälen nicht

Am US-Aktienmarkt ziehen Blue Chips den kleineren Werten davon. Von Michael Rasch

Mit Apple, Google und Microsoft haben jüngst drei Schwergewichte des amerikanischen Technologie-sektors ihre Quartalsergebnisse vorgelegt. Während Google (+16 Prozent) die Anleger Ende vergangener Woche in einem hohen Mass erfreute, verzeichneten die Aktien von Apple und Microsoft am Mittwoch markante Abschlüsse. Vor allem Google hatte das seit dem 10. Juli laufende Rally im amerikanischen Hightech-Bereich zuvor weiter angefeuert. Zwar ist auch der entsprechende Nasdaq-Composite-Index im grossen Bild seit Monaten seitwärts gelaufen, genauso wie der Dow Jones und der S&P 500. Doch jüngst verliess der Technologie-Index den Seitwärtstrend mit einem wuchtigen Ausbruch nach oben. Handelt es sich dabei um eine neue Stärke oder ein Strohfeuer?

Mit Sicherheit kann man das an der Börse natürlich nie sagen. Allerdings ist am amerikanischen Aktienmarkt derzeit sehr auffällig, dass in den breiten Aktienindizes wie dem S&P 500 oder dem Russell 2000 sowie noch ausgeprägter in den Technologie-Barometern die Truppen den Generälen nicht mehr folgen. Damit ist ein Phänomen gemeint, das man häufig bei Trendwechseln sieht. Ein Aktienindex kann nämlich durchaus von relativ wenigen Werten, die ein hohes Gewicht im Index aufweisen (den Generälen), nach oben getragen werden, während die Kurse der Mehrzahl der Index-Mitglieder (die Truppen) fallen bzw. dieser Bewegung nicht mehr folgen und so bereits relative Schwäche-signale senden. Dies lässt sich derzeit wunderbar beim Nasdaq Composite beobachten, der gut 2600 Index-Mitglieder aufweist. Während der Index selbst am Dienstag einmal mehr ein «Allzeithoch» markierte, welches knapp über den Rekorden der New-Economy-Blase im Jahr 2000 liegt, zieht die Mehrheit der Index-Mitglieder inzwischen nicht mehr mit.

Die Frage ist nun, ob die Truppen doch irgendwann den Generälen folgen oder auch den Generälen bald die Puste ausgeht. Aus den Ergebnissen von Apple, Google und Microsoft kann man noch keinen einheitlichen Trend herauslesen. Viel wird davon abhängen, wie sich die laufende Quartals-saison entwickelt. Überzeugen die Ergebnisse auf breiter Front, sollte auch der Gesamtmarkt anspringen. Wenn nicht, müssen viele Anleger mit schwierigeren Zeiten rechnen – umso mehr, als auch noch die Zinsen wohl bald steigen werden.

Ein ungeschickter Versuch, die Lage zu verbessern

Der vieldiskutierte Gesetzesentwurf zum Kulturgüterschutz von Monika Grütters zeigt indirekt auch, in welcher Not öffentliche Sammlungen stecken. Von Samuel Herzog

Die öffentlichen Kunstmuseen haben kein Geld. Das gilt in Deutschland sogar noch mehr als in der Schweiz. Es gibt kaum ein Haus, das über einen Ankaufskredit verfügt, für diesen Namen auch verdient. Zwar besitzen viele Institutionen umfangreiche Sammlungen, doch aus denen lässt sich in der Regel kein Kapital schlagen – sind die Museen doch an die Aufgabe gebunden zu bewahren und können also nicht einmal jenen Teil ihrer Sammlung veramschen, der vielleicht gar nie das Licht eines Ausstellungssaals erblicken wird. Ausserdem erwartet die Öffentlichkeit von den Häusern ja zu Recht, dass sie auch jenseits eines gerade herrschenden Zeitgeschmacks Kultur konservieren.

Die Abhängigkeit der Museen

Im Vergleich zu den öffentlichen Kollektionen sind die privaten Sammler sehr flexibel. Sie können schalten und walten, ankaufen und verkaufen, wie es ihnen passt – ja mitunter haben sie gar die Möglichkeit, durch geschicktes Taktieren den Wert ihrer Kollektion über die Jahre um ein Vielfaches zu steigern. – Um ihrem Publikum attraktive Ausstellungen bieten zu können, sind die Museen auch auf Leihgaben aus privaten Sammlungen angewiesen. Das klappt in der Regel ziemlich gut, ist es doch auch im Interesse des Sammlers, dass seine Werke im Kontext von wichtigen Ausstellungen gezeigt werden – nicht zuletzt weil es eine Wertsteigerung bedeutet und das Image des Sammlers stärkt.

Schwieriger wird die Situation, wenn es darum geht, dass eine private Kollektion als Dauerleihegabe oder gar definitiv in eine öffentliche Sammlung integriert werden soll. Um attraktiv zu bleiben und im Leihverkehr flexibel, müssen die Museen ihre Sammlungen ausbauen – und da sie, wie erwähnt, kaum ein Budget für Ankäufe haben, sind sie ganz auf die Grosszügigkeit privater Sammlungen oder der aus ihnen gewachsenen Stiftungen angewiesen. Dabei gibt es kaum Sammler, die ihre Kollektion einfach so hergeben – das heisst, die Übergabe der Kunstwerke ist stets an Bedingungen geknüpft und mit Forderungen verbunden. Wie flexibel die öffentlichen Häuser dabei sein müssen, haben zum Beispiel die zähen Verhandlungen um die Integration der Sammlung Bührle in die Kollektionen des Zürcher Kunsthauses gezeigt. Dieser

Casus macht deutlich, dass die Wünsche eines Sammlers (oder seiner Nachfahren) mitunter sogar mehr wiegen als museale Überlegungen oder wissenschaftliche Kriterien. – In solchen Momenten ist kaum zu übersehen, dass sich die öffentlichen Häuser gegenüber den privaten Sammlern in einer Position der Schwäche befinden. Sie sind die Bittsteller.

Verluste verhindern

In den vergangenen Wochen hat in Deutschland ein Gesetzesentwurf von Kulturstaatsministerin Monika Grütters für heisse Köpfe gesorgt, der einen ganzen Katalog von Kulturgüterschutz-Massnahmen vorschlägt. Die Einzelheiten dieses Entwurfs wurden in den Medien in allen Details verhandelt (NZZ 18. 7. 15).

Bei dem Entwurf geht es unter anderem darum, für Deutschland bedeutende Kulturgüter im Land zu halten. Es gab in der jüngeren Vergangenheit ja auch bedeutende Verluste. 2006 etwa konnten auch die heftigsten Proteste nicht verhindern, dass die «Berliner Strassenszene» von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Berliner Brücke-Museum an die Enkelin des jüdischen Kunstsammlers Alfred Hess restituiert wurde, umgehend beim Auktionshaus Christie's für rund 30 Millionen unter den Hammer kam und nun in einem New Yorker Privatmuseum ihre neue Heimat hat. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf allerdings könnte in einem ähnlichen Fall wohl nicht verhindern, dass es wieder zu einer solchen «Causa Kirchner» käme.

Mit einigem Recht sehen die meisten Kommentatoren den Entwurf deshalb als das Resultat eines bürokratischen Kontrollwahns an. Man könnte ihn – jenseits seiner Einzelheiten – aber auch als einen Versuch verstehen, die Position der Öffentlichkeit gegenüber den privaten Kunstsammlern zu stärken. Einen unbeholfenen Versuch allerdings. Trotzdem: Wäre es nicht wünschenswert, das Verhältnis zwischen öffentlichen Häusern und privaten Sammlern wäre besser geregelt? Könnte es nicht zum Beispiel ein – am besten natürlich länderübergreifendes – Gesetz geben, das genau festlegt, wie weit ein Museum einem privaten Sammler entgegenkommen darf? Würde das die Häuser nicht zumindest davor bewahren, sich in einen Konkurrenzkampf um die Gunst der Sammler zu verstricken?

Kein Taktieren mit Freihandel

Freihandelsabkommen sind wichtiger als Partikularinteressen. Von Davide Scrucci

Die Schweizer Exportwirtschaft wird ihre Sorgen um die Frankenstärke nicht so einfach in anderen Kontinenten los: Wie die am Dienstag publizierten Aussenhandelsdaten zum ersten Halbjahr zeigen, vermag der Zuwachs der Exporte ausserhalb der Euro-Zone mit einem Plus von 5,4 Prozent den Rückgang von 8 Prozent in der Euro-Zone nur teilweise wettzumachen. Die bestehende Strategie, Freihandelsabkommen ausserhalb der EU abzuschliessen, erweist sich aber als stabilste und nachhaltigste politische Massnahme gegen die Nachteile der Frankenstärke, nachdem der vielzitierte bürgerliche Schulterschluss zur Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rasch brüchig geworden ist.

Die Erfolgsaussichten der Verhandlungsagenda von Bundesrat Johann Schneider-Ammann sind schwer abzuschätzen. Konkrete Ergebnisse zu den einzelnen angestrebten Freihandelsabkommen lassen sich kaum prognostizieren. Klar erkennbar sind aber Störmanöver. In den letzten Wochen ertönte bäuerliche Kritik gegen ein Freihandelsabkommen mit asiatischen Ländern, aus Angst vor Palmöl-Importen, die eine Konkurrenz für die «goldgelb blühenden Rapsfelder» sein könnten. Einige hundert Personen demonstrierten in Genf gegen die Verhandlungen zum Tisa-Freihandelsabkommen im Dienstleistungsbereich, das von SP und Grünen zum neuen Feindbild im Kampf um den Service public hochstilisiert wird. Ähnlich argumentiert die SP gegen die Teilnahme am absehbaren Abkommen der EU mit den USA.

Die Furcht vor einer Beschneidung demokratischer Rechte in Liberalisierungsfragen ist indes – gemäss den heute gesicherten Fakten zu den Verhandlungen – überzogen und Teil einer internationalen Mobilisierungskampagne gewerkschaftlicher Kreise. Der Bund darf sich bei der Ausformulierung seiner Verhandlungsstrategien nicht auf das taktische Jammern auf Vorrat einzelner Agrar-Sektoren und Kampagnen von Rot-Grün stützen. Aus solchen Verhandlungsprämissen drohen negative Aspekte, wie die im China-Abkommen festgelegten langen Übergangsfristen für den Abbau der Handelshemmnisse. 2013 zeigte die Akzeptanz jenes Abkommens trotz rot-grünen Maximalforderungen zu Menschenrechtsfragen, dass eine Mehrheit des Parlaments die Chancen des Freihandels durchaus nüchtern zu beurteilen weiss.

GASTKOMMENTAR

Danaergeschenke für die Strafverfolgung

Der Skandal um den Zürcher Staatstrojaner zeigt, welche Risiken der Einsatz von Spionagesoftware in der Strafverfolgung birgt. Immer noch fehlen die rechtlichen Grundlagen, um staatliche Spionagesoftware zu reglementieren. Diese sollte sich der Staat ohnehin nicht von Privatfirmen programmieren lassen. Von David Zollinger

Rechtzeitig zum Sommerloch ein kleiner Justizskandal: Aufgrund eines Datenlecks wurde bekannt, dass die Zürcher Strafverfolgungsbehörden bei einer italienischen Firma Ende 2014 für viel Geld Spionagesoftware zur Überwachung der verschlüsselten Kommunikation von Zielpersonen, sogenannte Govware, eingekauft und diese anschliessend auch eingesetzt hatten. Das ist rechtsstaatlich umstritten.

Elektronische und digitale Wanzen

Die Anfänge der Govware-Einsätze in der Schweiz liegen etwa neun Jahre zurück. Im Juni 2006 folgten gut 50 Strafverfolger einer Einladung nach Bern. In den Räumern der Bundesanwaltschaft präsentierte eine Schwyzer Informatikfirma den ersten Staatstrojaner. Gering war bei den meisten Juristen das technische Verständnis, umso grösser dafür die Erwartungen. Manch einer glaubte die Erfüllung seiner kühnsten Ermittlerträume nahe, wenn Straftäter endlich nicht mehr verschlüsselt kommunizieren könnten. Bedenken über die allenfalls fehlende rechtliche Grundlage wurden mit dem Hinweis beseitigt, die meisten kantonalen Strafprozessordnungen erlaubten ja den Einsatz technischer Überwachungsgeräte. Knapp ein Jahrzehnt später ist die rechtliche Grundlage des Govware-Einsatzes immer noch nicht geklärt. Auch die 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung spricht lediglich vom «Einsatz technischer Überwachungsgeräte», mit denen «das nicht öffentlich

gesprochene Wort» abgehört oder aufgezeichnet werden kann. Namhafte Stimmen meinen, darunter fielen Überwachungen per Software eben gerade nicht, sondern lediglich Abhörgeräte wie Wanzen oder versteckte Kameras. Die Justizministerin hat deshalb vor Jahren angekündigt, der Einsatz von Govware werde in der anstehenden Revision des Überwachungsgesetzes (Büpf) endlich konkret geregelt.

Für die unterschiedliche Behandlung von elektronischen und digitalen «Wanzen» gibt es gute Gründe. Elektronische Abhörgeräte und Kameras werden punktuell in einem Raum oder Fahrzeug installiert und überwachen von da aus statisch die Umgebung. Govware dagegen wird durch direkten physischen Zugriff oder via Internet auf dem Gerät der Zielperson installiert und anschliessend durch eine Konsole auf einem Ermittler-Server via Internet ferngesteuert. Sie begleitet die Zielperson überallhin. Je nach Produkt lassen sich dabei nicht nur die Audio- und Videodaten des Gerätes abgreifen, sondern kann das Gerät selbst ferngesteuert werden, und zwar unabhängig vom Standort der Zielperson. Es ist sogar möglich, via Fernbefehl Dateien auf das Zielgerät zu laden und Dateien dort zu ändern oder zu löschen. Dass mit solchen Mitteln auch beweistechnisches Schindluder getrieben werden kann, ist offensichtlich. Aufgrund der unzähligen möglichen Hardware- und Betriebssystemkonfigurationen der Zielgeräte ist nicht ausgeschlossen, dass die Govware auf dem Zielgerät technische Konflikte, Fehlfunktionen oder Sicherheitslücken bewirkt. Govware dringt damit viel tiefer in die

Privatsphäre der Zielperson ein als herkömmliche Überwachungsmethoden. Das Missbrauchspotenzial ist immens.

Die Jungsozialisten im Kanton Zürich haben angekündigt, wegen der in ihren Augen gesetzwidrigen Anschaffung der Govware Strafanzeige gegen den SP-Sicherheitsdirektor einzureichen. Mehr als ein politisches Profilierungsmanöver ist das aber kaum. Soweit bekannt, hat der Sicherheitsdirektor lediglich bewilligt, die Software anzuschaffen; für diesen Budgetposten trägt er eine politische Verantwortung. Den Entscheid, sie einzusetzen, fällt aber nicht er. Wenn überhaupt jemand juristisch die Verantwortung für das Vorhandensein einer genügenden gesetzlichen Grundlage trägt, dann das jeweilige Zwangsmassnahmengericht, das offenbar auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Einsatz des Ermittlungsmittels zuvor genehmigt hatte.

Legitime Gründe für Verschlüsselung

Zweifellos gibt es legitime Gründe für das Verschlüsseln von elektronischer Kommunikation. Aber im technischen Wettrennen zwischen Kriminellen und Strafverfolgern ist der Staat stets im Hintertreffen. Die Schweiz hatte beispielsweise Ende der 1990er Jahre ein neues System zur Überwachung des Mobiltelefonnetzes eingeführt, dabei aber eine Schnittstelle für den Abgriff von Multimedia-Nachrichten (MMS) vergessen. Flugs kommunizierten die Drogenhändler nicht mehr via SMS, sondern schrieben die Nachrichten auf

Zettel und versandten Fotos davon via MMS, was eine Überwachung verunmöglichte. Mittlerweile ist diese Lücke behoben, doch andere werden folgen. Dass die Strafverfolger die Möglichkeit der Überwachung verschlüsselter Kommunikation haben wollen, ist daher nur legitim. Unbestritten ist, dass dies wie bei der klassischen Fernmeldeüberwachung auf einer klaren gesetzlichen Grundlage und nur mit entsprechender richterlicher Genehmigung zu erfolgen hat. Es kann aber nicht sein, dass die Strafverfolgung wegen politischer Bedenken plötzlich vor verschlossenen Datentüren steht und gegenüber den Straftätern das Nachsehen hat.

Ein Punkt ist schliesslich zu bedenken: Im publizierten Quellcode der in Italien erworbenen Govware wurde eine Hintertür entdeckt, durch die Dritte die Überwachungsdaten unbemerkt abgreifen können. Solange Govware bei Privatfirmen bestellt wird, kann nie ausgeschlossen werden, dass solche Sicherheitslücken miteingebaut und so die Überwachungsdaten unbemerkt und kostenfrei an Dritte weitergeleitet werden. Die Schweiz sollte daher an staatlicher Stelle genügend Kompetenz aufbauen, damit sie solche Produkte in Zukunft selbst programmieren kann. Dass die einzustellenden Fachleute vor Arbeitsbeginn umfassend sicherheitsüberprüft werden müssen, versteht sich dabei von selbst. Aber das gilt ohnehin für jede Beschäftigung im staatlichen Sicherheitsbereich.

David Zollinger war bis 2007 Staatsanwalt in Zürich. Heute ist er Konsulent bei Tethong Blattner Rechtsanwälte.